

Dringlichkeitsantrag 1

zum Plenum als Nr. 1

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Benno Zierer, Dr. Leopold Herz, Gabi Schmidt, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Jutta Widmann** und Fraktion (**FREIE WÄHLER**),

Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tanja Schorer-Dremel, Eric Beißwenger, Martin Schöffel, Volker Bauer, Alfons Brandl, Gerhard Eck, Wolfgang Fackler, Alexander Flierl, Petra Therese Högl, Dr. med. vet. Petra Loibl, Hans Ritt, Thorsten Schwab, Klaus Steiner, Martin Wagle und Fraktion (**CSU**)

Vollständige Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in nationales Recht

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich erneut auf Bundesebene für eine zügige Umsetzung des Art. 16 Abs. 1 Buchst. e der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie in nationales Recht durch Ergänzung des § 45 Abs. 7 S. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einzusetzen.

Begründung:

In Bayern wandern immer mehr, als ausgestorben geltende Wildtiere ein. Dies ist auf der einen Seite erfreulich und zeigt den guten Zustand unserer Natur und unsere Erfolge im Natur- und Artenschutz, führt auf der anderen Seite aber immer wieder zu Konflikten mit dem Menschen. Wiedereingewanderte Arten können zu erheblichen Schäden in der Landwirtschaft und Teichwirtschaft führen und die wirtschaftliche Basis von Betrieben gefährden. Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag festgeschrieben, das europäische Naturschutzrecht eins-zu-eins umzusetzen und dass sie "das Zusammenleben von Weidetieren, Mensch und Wolf [so gestalten wolle, dass] möglichst weniger Konflikte auftreten". Die vollständige Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht ist bislang allerdings noch nicht erfolgt. Durch die Übernahme des Art. 16 Abs.1 Buchst. e der FFH-Richtlinie in das Bundesnaturschutzgesetz werden die zuständigen Landesbehörden auch beim derzeit geltenden Schutzstatus der geschützten Arten in die Lage versetzt, eine beschränkte, selektive und streng kontrollierte Entnahme (sog. „beschränkte“ Bestandsregulierung) zu erlauben. Die Staatsregierung hat sich bereits mehrfach auf Bundesebene für eine entsprechende Umsetzung eingesetzt.

Jedoch ist in diesem Bereich bis jetzt kein Fortschritt zu erkennen. Die Konflikte beziehen sich nicht mehr nur auf den Wolf, sondern auch auf weitere Tierarten wie den Fischotter. Durch das Nichthandeln der Bundesregierung werden die Konflikte weiter verschärft und gefährden damit nicht nur einzelne Betriebe, sondern auch die speziellen Kulturlandschaften von den Alpen bis nach Franken.